

RS UVS Steiermark 1993/11/15 30.9-38/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.1993

Rechtssatz

Ein Gastgewerbe ist hinsichtlich der Betriebsart durch die Bezeichnung "Betreuungsheim für Erwachsene" nicht im Sinne des § 44 a Z 1 VStG umschrieben.

Schlagworte

Gastgewerbe Betriebsart

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at